



Energieberatung

Entlastung für private Haushalte mit Öl- und Pelletheizungen

Kostenloser Online-Rechner der Verbraucherzentrale

(verbraucherzentrale / 26.04.2023) Der Bund hat für das Heizjahr 2022 einen Härtefallfonds zur rückwirkenden Entlastung privater Haushalte, die mit Heizöl, Flüssiggas (LPG), Kohle, Koks, Holzpellets, Holzbriketts, Scheitholz, Hackschnitzel heizen, beschlossen. Die praktische Umsetzung der Förderung ist Ländersache. Haushalte aus Sachsen-Anhalt können Härtefallhilfen nun ab dem 4. Mai beantragen.

- ➔ Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag.
- ➔ Betreiber von Feuerstätten (Heizungen) können die Erstattung direkt beantragen (Direktantragstellende).
- ➔ Mieter sollten sich an ihren Vermieter wenden. Erstattungszahlungen muss dieser an die Mieter weitergeben. Die Verbraucherzentrale geht davon aus, dass Vermieter verpflichtet sind, den Antrag auf Härtefallhilfen zu stellen, falls dieser Aussicht auf Erfolg hat.
- ➔ Unternehmen, die Eigentümer der Immobilie sind (Zentralantragstellende), müssen vor der Antragstellung eine Firmenakte anlegen, in der alle wichtigen Firmendaten und Handlungsvollmachten hinterlegt werden.

Ob und in welcher Höhe ein Erstattungsanspruch besteht, können Verbraucher mit dem Online-Rechner der Verbraucherzentrale ermitteln. Ausschlaggebend sind die Brennstoff-Rechnungen aus dem Zeitraum 01. Januar bis 01. Dezember 2022 (Lieferdatum), mit Angaben zu Brennstoffart, Menge und Preis.

- ➔ Kopien der Rechnungen, Zahlungsnachweise, Feuerstättenbescheid und ein Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) sind mit dem Antrag einzureichen.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der in 2022 gezahlte Brennstoff-Preis pro Liter, Kilogramm, bzw. Raummeter (inklusive Mehrwertsteuer) mindestens dem Doppelten des Referenzwertes für das Jahr 2021 entspricht. Festgelegt wurden die Werte von Bund und Ländern (z.B. Flüssiggas: 57 Cent pro Liter).



Der Staat übernimmt für jeden Euro, der vom Antragsteller über die Preisverdopplung hinaus gezahlt wurde, 80 Prozent, wenn die Bagatellgrenze (Mindestentlastungsbetrag) erreicht wurde. Für einen Privathaushalt liegt diese bei 100 Euro. Beheizt eine Feuerstätte in einem Mehrfamilienhaus drei Privathaushalte, dann beträgt der Mindestentlastungsbetrag 300 Euro. In einem von einer Feuerstätte beheizten Mehrfamilienhaus mit 10 und mehr Privathaushalten gilt eine Mindestentlastungsgrenze von 1000 Euro. Pro Haushalt beträgt die Erstattung maximal 2.000 Euro.

Weiterführende Links:

Verbraucherzentrale:

[Rechner: Ihr Anspruch auf Hilfe für Öl-, Flüssiggas- oder Pelletheizung | Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt \(verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de\)](#)

Land Sachsen-Anhalt:

<https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/haertefallhilfen>

→ **Serviceportal:**

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=HEIZKOSTEN>

Bei Fragen zu Härtefallhilfen für nicht leistungsgebundene Energieträger, zu den Preisbremsen für Strom und Gas oder zur Heizkostenabrechnung berät die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt. Terminvereinbarung unter: 0345 / 2927800.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Für weitere Informationen:

- Heike Bose, Tel. (0345) 2 98 03-49, bose@vzsa.de

Hinweis an die Redaktionen:

Oben genannte Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.

Diese Presseinformation ist innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Ausgabedatum, zu verwenden.

Bei Nachdruck bitten wir um ein Belegexemplar.

presseinfo

presseinfo

presseinfo

Pressestelle:

Tel. (0345) 2 98 03 27

Fax (0345) 2 98 03 26

medien@vzsa.de

www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de